

## F

*Die Generalversammlung,*

in *Bekräftigung* ihrer Resolution 49/221 D vom 23. Dezember 1994,

mit *Genugtuung* über die bedeutsamen Verbesserungen, die bei den Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abhaltung von bilateralen Zusammenkünften und Kontakten zwischen Mitgliedstaaten in den Räumlichkeiten der Vereinten Nationen im Verlauf der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung und während der Sondergedenksitzung der Versammlung anlässlich des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen vorgenommen wurden,

1. *bringt* dem Generalsekretär und dem Sekretariat für ihre raschen und wirksamen Maßnahmen zur Durchführung der Resolution 49/221 D ihre *Anerkennung zum Ausdruck*;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung diese verbesserten Vorkehrungen und Einrichtungen auch für künftige Tagungen bereitzustellen;

3. *beschließt*, daß diese verbesserten Vorkehrungen und Einrichtungen im Rahmen der vorhandenen Ressourcen bereitgestellt werden.

100. Plenarsitzung  
23. Dezember 1995

**50/207. Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen**

*Die Generalversammlung,*

in *Anbetracht* der Ersuchen Aserbaidschans, Georgiens, Kirgisistans, der Komoren, Lettlands, Liberias, São Tomé und Príncipes, Tadschikistans und Turkmenistans, alle Rückstände bei ihren veranlagten Beiträgen für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen, für Friedenssicherungseinsätze oder für internationale Gerichte per 1. Januar 1996 und für das Jahr 1996 ausnahmsweise so zu behandeln, daß davon ausgegangen wird, daß sie Umständen zuzuschreiben sind, die diese Staaten nicht zu vertreten haben, und daß sich die Frage der Anwendbarkeit von Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen infolgedessen nicht stellt,

1. *anerkennt*, daß es wichtig ist, daß Ersuchen im Zusammenhang mit der Anwendbarkeit von Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen im Einklang mit Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung vom Beitragsauschuß geprüft werden;

2. *ersucht* den Ausschuß, so früh wie möglich im Jahre 1996 eine einwöchige Sondertagung abzuhalten, um Eingaben von Mitgliedstaaten in bezug auf die Anwendbarkeit von Artikel 19 der Charta zu prüfen, und der Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen fünfzigsten Tagung gemäß Regel 160 der Geschäftsordnung darüber Bericht zu erstatten;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, dem Ausschuß zum Beleg ihrer Ersuchen so bald wie möglich detaillierte Angaben vorzulegen, um seine Arbeit zu erleichtern;

4. *beschließt*, den Bericht des Ausschusses über diese Angelegenheit so bald wie möglich auf ihrer wiederaufgenommenen fünfzigsten Tagung zu prüfen.

100. Plenarsitzung  
23. Dezember 1995

**50/208. Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst**

*Die Generalversammlung,*

nach *Behandlung* des einundzwanzigsten Jahresberichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst<sup>29</sup> und anderer damit zusammenhängender Berichte<sup>30</sup>,

in *Bekräftigung ihres Eintretens* für ein einziges und einheitliches gemeinsames System der Vereinten Nationen als Eckstein für die Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen,

in *Bekräftigung* der zentralen Rolle der Kommission bei der Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen,

*Kenntnis nehmend* von der Erklärung des Verwaltungsausschusses für Koordinierung<sup>31</sup> und von der einführenden Erklärung des Generalsekretärs zu dem Bericht der Kommission<sup>32</sup>,

## I

BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN DER BEDIENSTETEN DES HÖHEREN DIENSTES UND DER OBEREN UND OBERSTEN RANGEBENEN

A. *Untersuchung des Noblemaire-Prinzips und seiner Anwendung*

unter *Hinweis* auf ihre Resolutionen im Zusammenhang mit der Untersuchung aller Aspekte der Anwendung des Noblemaire-Prinzips<sup>33</sup>,

sowie unter *Hinweis* auf Abschnitt I.B ihrer Resolution 44/198 vom 21. Dezember 1989, in der sie bekräftigte, daß das Noblemaire-Prinzip auch künftig maßgebend für den Vergleich zwischen den Bezügen bei den Vereinten Nationen und im höchstbezahlten nationalen öffentlichen Dienst sein solle,

*Kenntnis nehmend* von Kapitel III des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst<sup>29</sup> über Besoldungsgruppen-Äquivalenzen gegenüber dem zum

<sup>29</sup> Ebd., *Fünfzigste Tagung, Beilage 30 (A/50/30)*.

<sup>30</sup> A/C.5/50/5, A/C.5/50/11, A/C.5/50/23, A/C.5/50/24 und Korr.1 und A/C.5/50/29.

<sup>31</sup> A/C.5/50/11, Anhang.

<sup>32</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Fiftieth Session, Fifth Committee*, 28. Sitzung, und Korrigendum.

<sup>33</sup> Resolution 46/191 A, Abschnitte IV und VI; Resolution 47/216, Abschnitt II.C; Resolution 48/224, Abschnitte II.A und B und Resolution 49/223, Abschnitt III.A.

Vergleich herangezogenen öffentlichen Dienst, die Entwicklung der Marge, die Ermittlung des höchstbezahlten nationalen öffentlichen Dienstes und die Erhebung von Bezugsdaten bei anderen internationalen Organisationen sowie von den im Fünften Ausschuß der Generalversammlung von den Mitgliedstaaten hierzu zum Ausdruck gebrachten Auffassungen,

*erneut bestätigend*, daß das Noblemaire-Prinzip auch weiterhin angewandt wird,

*erneut erklärend*, daß die Wettbewerbsfähigkeit der Beschäftigungsbedingungen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin gesichert bleiben muß,

1. *beschließt*, die Behandlung von Kapitel III.A des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst bis zur Wiederaufnahme ihrer fünfzigsten Tagung zurückzustellen, und ersucht die Kommission, zur Erleichterung dieser Behandlung ihre Empfehlungen und Schlußfolgerungen zu überprüfen und dabei die von den Mitgliedstaaten im Fünften Ausschuß der Generalversammlung zum Ausdruck gebrachten Auffassungen zu berücksichtigen, insbesondere was die Zweckmäßigkeit einer Verringerung der Dominanz und die Behandlung von Sonderzahlungen bei der Durchführung von Nettobesoldungsvergleichen betrifft, und ihr Arbeitsprogramm entsprechend anzupassen;

2. *nimmt Kenntnis* von den in Ziffer 172 b) des Berichts der Kommission dargelegten Ergebnissen der Studie zur Ermittlung des höchstbezahlten nationalen öffentlichen Dienstes, eingedenk der von den betreffenden Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen;

3. *ersucht* die Kommission und die zuständigen Behörden des betreffenden nationalen öffentlichen Dienstes, die noch bestehenden Schwierigkeiten beim Vergleich unterschiedlich angelegter öffentlicher Dienste und Dienstpostenbewertungssysteme im Rahmen der beschlossenen Methodik zu beseitigen und die Schlußfolgerungen in Ziffer 172 b) ii) und iii) ihres Berichts genauer auszuführen, damit die Studie über den höchstbezahlten nationalen öffentlichen Dienst zum Abschluß gebracht wird, und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

4. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Problemen, denen sich bestimmte Organisationen bei der Rekrutierung und dauerhaften Bindung von Personal in bestimmten fachlich hochspezialisierten Berufsgruppen gegenübersehen, erinnert an ihre grundsätzliche Befürwortung der Verwendung von Sondervergütungssätzen für bestimmte Berufsgruppen in Organisationen, die Probleme mit der Rekrutierung und dauerhaften Bindung von Personal haben, und ersucht die Organisationen in diesem Zusammenhang, diese Probleme durch die Sammlung entsprechender Daten genauer zu belegen, und ersucht die Kommission, gegebenenfalls Empfehlungen hinsichtlich der Voraussetzungen für die Anwendung solcher Vergütungssätze abzugeben;

#### B. Fragen des Kaufkraftausgleichs

*unter Hinweis* auf ihr Ersuchen in Abschnitt II.G ihrer Resolution 48/224 vom 23. Dezember 1993 bezüglich der Ort-zu-Ort-Erhebungen an den Amtssitzdienstorten,

*Kenntnis nehmend* von den Beschlüssen der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst in den Ziffern 280, 294, 296 und 297 ihres Berichts hinsichtlich der Wirkungsweise des Kaufkraftausgleichssystems,

1. *begrüßt*, daß die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst eine Arbeitsgruppe zur Untersuchung des Kaufkraftausgleichssystems eingerichtet hat;

2. *ersucht* die Kommission, 1996 für Bedienstete, deren Dienort Genf ist, einen einzigen Kaufkraftausgleichsindex zu erstellen, der die Lebenshaltungskosten aller an diesem Dienort tätigen Bediensteten voll berücksichtigt und die Gleichbehandlung mit Bediensteten an anderen Amtssitzdienstorten sicherstellt;

3. *ersucht* die Kommission *außerdem*, auf die von den Mitgliedstaaten im Fünften Ausschuß geäußerten Bedenken hinsichtlich der Wirkungsweise des Kaufkraftausgleichssystems einzugehen und sie gegebenenfalls an ihre Arbeitsgruppe für den Kaufkraftausgleich weiterzuleiten, namentlich unter anderem die Frage des Kaufkraftausgleichs in der als Bezugsgrundlage des gemeinsamen Systems dienenden Stadt, die Behandlung der unterschiedlichen Nettobesoldung zwischen dem gemeinsamen System und dem als Vergleichsgrundlage dienenden öffentlichen Dienst, die Entwicklungen in dem als Vergleichsgrundlage dienenden öffentlichen Dienst und die Möglichkeit der teilweisen allmählichen Abschaffung der Auslandsdienst-Komponenten der Marge für Bedienstete mit langer Dienstzeit an einem Dienort, und ersucht die Kommission, alle Fragen des Kaufkraftausgleichssystems auf der Grundlage der Studie ihrer Arbeitsgruppe zu überprüfen und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

## II

### ALLGEMEINER DIENST UND ANDERE LAUFBAHNGRUPPEN ÖRTLICH REKRUTIERTER BEDIENTETER

*unter Hinweis* auf Abschnitt III Ziffer 1 ihrer Resolution 47/216 vom 23. Dezember 1992, worin sie sich die Bekräftigung des Flemming-Prinzips als Grundlage für die Festlegung der Beschäftigungsbedingungen des Allgemeinen Dienstes und vergleichbarer Laufbahngruppen durch die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst zu eigen gemacht hat,

*sowie unter Hinweis* auf Abschnitt IV.A ihrer Resolution 49/223 vom 23. Dezember 1994, mit der sie die Kommission ersucht hat, mit der laufenden Erhebungsrunde an den Amtssitzdienstorten fortzufahren,

1. *vermerkt*, daß die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst nach Abschluß der umfassenden Überprüfung der Gehaltserhebungsmethodik im Jahr 1997 einen weiteren Bericht über die Methodik für Erhebungen der besten örtlichen Beschäftigungsbedingungen an Amtssitzdienstorten vorlegen wird;

2. *ersucht* die Kommission, im Rahmen ihrer Überprüfung der Methodik zur Festsetzung der Gehälter der Bediensteten des Allgemeinen Dienstes und anderer Laufbahn-

gruppen örtlich rekrutierter Bediensteter nach Möglichkeit Unstimmigkeiten zwischen dieser Methodik und der nach dem Noblemaire-Prinzip angewandten Methodik zu bereinigen, indem sie unter anderem die Frage der Überlappung der Gehälter zwischen den beiden Laufbahngruppen untersucht;

3. *nimmt Kenntnis* von den in Kapitel IV des Berichts der Kommission<sup>29</sup> beschriebenen Ergebnissen der Gehalts-erhebungen in New York, Genf und Rom;

### III

#### ARBEITSPROGRAMM

*unter Hinweis* auf Abschnitt V Ziffer 2 ihrer Resolution 48/224, in der sie die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst nachdrücklich aufgefordert hat, Fragen der Personalverwaltung weiter Aufmerksamkeit zu schenken,

1. *ersucht* die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, Wege zur Senkung der Kosten ihrer Studien zu prüfen;

2. *ersucht außerdem* die Kommission sowie die Leiter der Organisationen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen, sicherzustellen, daß allen Aspekten des Personalmanagements angemessene Aufmerksamkeit gewidmet wird, namentlich auch der Verbesserung der nichtmonetären Aspekte der Beschäftigungsbedingungen, wie beispielsweise in Artikel 14 der Satzung der Kommission festgeschrieben;

3. *ersucht* die Kommission *ferner*, den in Abschnitt I dieser Resolution behandelten Fragen in ihrem Arbeitsprogramm Vorrang einzuräumen;

### IV

#### ARBEITSWEISE DER KOMMISSION

*unter Hinweis* auf Abschnitt II Ziffer 5 ihrer Resolution 49/223, in der sie die Personalvertretungen, die Organisationen und die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst ersucht hat, mit aller Dringlichkeit zu prüfen, wie der Konsultationsprozeß der Kommission am sinnvollsten verbessert werden kann, und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

1. *bekräftigt* die Gültigkeit der Satzung der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, insbesondere des Artikels 6, wonach die Kommissionsmitglieder ihre Aufgaben völlig unabhängig und unparteiisch wahrnehmen;

2. *begrüßt* den Beschluß in den Ziffern 54 bis 56 des Berichts der Kommission<sup>29</sup>, eine Reihe von Maßnahmen zur Steigerung ihrer Effektivität zu ergreifen und versuchsweise neue Regelungen für die Festlegung des Termins und der Dauer ihrer Tagungen einzuführen, und *ersucht* in diesem Zusammenhang die Kommission, ihre Arbeit noch transparenter zu gestalten und dabei die maßgeblichen Artikel ihrer Satzung und ihrer Geschäftsordnung zu berücksichtigen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten und den Generalsekretär *eingedenk* der Artikel 3 und 4 der Satzung der Kommission

*auf*, durch das Auswahlverfahren für die Bewerber sicherzustellen, daß die Kommission über Mitglieder mit dem erforderlichen technischen Sachverstand und breiter Managererfahrung verfügt;

4. *vermerkt*, daß die Vertreter des Koordinierungsausschusses der internationalen Personalgewerkschaften und Personalvereinigungen des Systems der Vereinten Nationen und des Bundes der Personalverbände der Internationalen Beamten beide ihre Mitwirkung an der Arbeit der Kommission ausgesetzt haben, und ruft die betreffenden Organe auf, sich in einem Geist der Zusammenarbeit und der Nicht-Konfrontation wieder an der Arbeit der Kommission zu beteiligen;

5. *ersucht* die Kommission, sicherzustellen, daß ihre Berichte klare und leicht verständliche Erläuterungen ihrer technischen Empfehlungen enthalten.

100. Plenarsitzung  
23. Dezember 1995

#### 50/209. Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola

##### *Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola<sup>34</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>35</sup>,

*eingedenk* der Resolution 626 (1988) des Sicherheitsrats vom 20. Dezember 1988, mit der der Rat die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola eingerichtet hat, der Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991, mit welcher der Rat beschloß, der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (seither Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II) ein neues Mandat zu übertragen, sowie der Resolution 976 (1995) vom 8. Februar 1995, mit welcher der Rat die Einrichtung eines Friedenssicherungseinsatzes in Angola genehmigte (seither Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola III), und Resolution 1008 (1995) vom 7. August 1995, mit welcher der Rat das Mandat der Verifikationsmission bis zum 8. Februar 1996 verlängert hat,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 43/231 vom 16. Februar 1989 über die Finanzierung der Verifikationsmission sowie ihre späteren Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage, zuletzt Resolution 49/227 B vom 20. Juli 1995,

*erneut erklärend*, daß es sich bei den Kosten der Verifikationsmission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

*sowie unter Hinweis* auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben der Verifikations-

<sup>34</sup> A/50/651 und Add.1 und 2.

<sup>35</sup> A/50/814.